

Vorwort

von Erich Korschineck



Foto: privat

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Der Kammertag hat am 31.10.2014 das Statut mit den Regelungen über die Verteilung des Kapitals des Sterbekassenfonds an die Mitglieder beschlossen. Mit den Regelungen in diesem

Statut kann das Ziel einer möglichst einfachen und raschen Auszahlung erreicht werden.

Zu danken ist dem Kuratorium für die intensive Bearbeitung des Themas seit dem Frühjahr 2013, dem Geschäftsführer der Wohlfahrtseinrichtungen, Dr. Wisleitner, für die strukturelle Aufbereitung der fachlichen Inhalte sowie dem Generalsekretär Dr. Ehrnhöfer und seiner Mitarbeiterin Mag. Greger sowie Dr. Hohegger für die Klärung der rechtlichen Rahmenbedingungen unter Beiziehung der Gutachter Dr. Schnizer und Univ.-Prof. Dr. Mayer und dem Versicherungsmathematiker Dr. Schicketanz.

Die rechtssichere Auszahlung des Kapitals soll damit fachgerecht gewährleistet sein.

Für die Umsetzung haben wir uns einen sehr engen Zeitplan gesteckt.

Es sind insgesamt ca. 7.800 Bescheide auszustellen, das Kuratorium soll die dafür notwendigen Beschlüsse bereits zwei Wochen nach dem Kammertag, am 14.11.2014, fassen.

Noch am selben Tag beginnt die Signierung der Bescheide, bei der Druckerei ist ein passendes Zeitfenster reserviert. Wenn technisch alles wie geplant läuft, werden Sie die Bescheide bis Ende November 2014 erhalten.

Danach ist die Rechtsmittelfrist abzuwarten und die Rechtskraft der Bescheide festzustellen.

Die Auszahlung kann dann ab März/April 2015 erfolgen.

Wenn Sie Fragen haben, kommen Sie zahlreich zu den Informationsveranstaltungen in den Länderkammern!

Hofrat Dipl.-Ing. Erich Korschineck ist Vorsitzender des Kuratoriums der Wohlfahrtseinrichtungen

Fragen und Antworten zur Auflösung des Sterbekassenfonds	2
Gründe für die Auflösung	2
Auswirkungen der Auflösung	2
Gibt es Alternativen?	2
Berechnung und Auszahlung	2

Berechnung des Vermögensanteils am Sterbekassenfonds	3
Anteile der Mitglieder	3
Kapital des Sterbekassenfonds	3
Gesetzliche Reserve	3
Tatsächlich vorhandenes Kapital	3
Auszahlungsmodell	3
Beiträge zum Sterbekassenfonds	3
Ermittlung des prozentuellen Anteils am Vermögen	3
Aufwertung der Beiträge	3
Versicherungsmathematische Risikofaktoren	3
Höchstgrenze der Auszahlung	4
Ermittlung des Anteils in Euro	4
Höhe der Auszahlung	4
Auszahlung mit einem Einmalbetrag	4
Teilzahlungen auf Antrag	4
Steuerpflicht	4
Zeitplan	4
Kundmachung des Statuts	4
Beschlussfassung und Ausstellung der Bescheide	4
Versand und Zustellung der Bescheide	4

Impressum	4
------------------	----------

Auf einen Blick

Informationen - Veranstaltungen

Wie beim Pensionsfonds gibt es auch diesmal bundesweit Informationsveranstaltungen:

- 04.11.2014: Salzburg
- 06.11.2014: Linz
- 10.11.2014: Wien
- 13.11.2014: Graz
- 21.11.2014: Innsbruck (in der Vollversammlung)



Fragen und Antworten zur Auflösung des Sterbekassenfonds

Gründe für die Auflösung

Warum wurde der Sterbekassenfonds geschlossen?

Die Schließung des Sterbekassenfonds wurde vom Gesetzgeber angeordnet.

Hätte der Sterbekassenfonds an die SVA übertragen werden können?

Der Staat (und damit die SVA) übernimmt den Sterbekassenfonds nicht.

Wurde der Sterbekassenfonds im Zuge der Überleitung mitverhandelt?

Die Schließung des Sterbekassenfonds war eine untrennbare Bedingung für die Übernahme der WE-Anwartschaften und WE-Pensionen durch die SVA.

Hat die Schließung des Sterbekassenfonds etwas mit der Finanzkrise zu tun?

Nein, im Gegenteil! Die Veranlagungen der Wohlfahrtseinrichtungen waren überdurchschnittlich erfolgreich, über die letzten zehn Jahre vor der Schließung war der Jahresertrag durchschnittlich bei ca. 3,5%. Der Veranlagungserfolg führt dazu, der Sterbekassenfonds ca. € 20 Mio. Reserven hat.

Auswirkungen der Auflösung

Was bedeutet die Schließung des Sterbekassenfonds?

Der Sterbekassenfonds hat das Ablebensrisiko gedeckt, und unabhängig vom Lebensalter und der Dauer der Kammermitgliedschaft das Sterbegeld ausbezahlt. Mit der Schließung entfällt die Beitragszahlung und im Gegenzug auch die Risikodeckung.

Was geschieht mit den bisher eingezahlten Beiträgen?

Der Sterbekassenfonds war wie eine Versicherung geregelt, die durch Umlagen und nicht durch ein Ansparsystem finanziert wird. Daher wurden die eingenommenen Beiträge in erster Linie für die Auszahlung Sterbegelder verwendet.

Der Sterbekassenfonds hat jene Beträge, die dafür nicht benötigt wurden, in einer Reserve veranlagt. Diese Reserve wird nun auf alle Mitglieder aufgeteilt, die am Sterbekassenfonds zum Zeitpunkt der Auflösung, im Jahr 2013, am Sterbekassenfonds teilgenommen haben.

Wie hoch war das Vermögen des Sterbekassenfonds bei der Schließung 2013?

Das Vermögen des Sterbekassenfonds betrug ca. € 20,7 Millionen. Die veranlagten Vermögenswerte konnten im Jahr 2013 gewinnbringend verkauft werden, dadurch stieg das veranlagte Ver-

mögen des Sterbekassenfonds von ca. € 15,7 Mio. auf die genannten € 20,7 Mio. an.

Gibt es Alternativen?

Gibt es ein „Nachfolgemodell“?

Die bAIK hat mit der Generali-Versicherung einen Rahmenvertrag abgeschlossen und alle Mitglieder in einem Newsletter informiert.

Eine Zusammenfassung dieser Information gibt es auch in WE-Aktuell 3/2013.

Kann ich meine einbezahlten Beiträge zurück bekommen?

Nein. Da der Sterbekassenfonds ein Umlagesystem war, wurden die Beiträge im Jahr der Einzahlung für die Hinterbliebenen der verstorbenen KollegInnen verwendet, die das Sterbegeld erhalten haben. Die veranlagten Überschüsse sind ca. zwanzig Mal höher als die gesetzlich vorgesehene Mindestreserve. Dieses Kapital ist auf die TeilnehmerInnen am Sterbekassenfonds aufzuteilen.

Berechnung und Auszahlung

Wie hoch ist mein Anteil am Vermögen des Sterbekassenfonds?

Die Auszahlungsbeträge an die Mitglieder können nur ein (Bruch)Teil des Sterbegeldes bzw. der eingezahlten Beiträge sein, das kommt vom Umlageprinzip, mit dem auch das Risiko finanziert wurde. Der persönliche Anteil richtet sich - vereinfacht gesagt - nach den eingezahlten Beiträgen, die mit einem Zinssatz der Sekundärmarkrendite aufgewertet wird.

Maßgeblich ist die Dauer der Einzahlung (wann, wieviel). Damit wird dem Ziel des Gesetzgebers entsprochen, der vorgegeben hat, dass das Vermögen nach versicherungsmathematischen Methoden aufzuteilen ist.

(Weitere Details siehe im nachfolgenden Artikel)

Wer bekommt die Auszahlung?

Die Auszahlung bekommen die Mitglieder. Für Todesfälle die ab 01.01.2014 vor Bescheidausstellung eintreten, erhält die Verlassenschaft den Anspruch und dann die Zahlung.

Wie werde ich vom Ergebnis der Berechnung informiert?

Der Anteil am Sterbekassenfonds wird in einem Bescheid festgestellt. In diesem Bescheid steht der Auszahlungsanspruch in Euro, die Begründung gliedert detailliert den Berechnungsweg auf.

Wann wird ausgezahlt?

Die Auszahlung kann ab der Rechtskraft des Bescheides, spätestens nach 6 Monaten, erfolgen.

Berechnung des Vermögensanteils am Sterbekassenfonds

Anteile der Mitglieder

Die Methode der Berechnung des persönlichen Anteils am Vermögen des Sterbekassenfonds wurde bereits in WE-Aktuell Nr. 56 dargestellt. Für jedes beitragszahlende Mitglied wird auf Basis der Beiträge zum Sterbekassenfonds ein Anteil in Prozent berechnet und mit dem verteilbaren Vermögen multipliziert.

Neu im nun beschlossenen Statut ist, dass durch die pauschale Festlegung der Verwaltungskosten im Bescheid sofort der endgültige Auszahlungsbetrag festgestellt werden kann.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nachfolgend das gesamte Berechnungsmodell nochmals dargestellt.

Kapital des Sterbekassenfonds

Gesetzliche Reserve

Das ZTKG schrieb eine gesetzliche Mindestreserve von einem Jahresbedarf, somit ca. € 1 Mio. vor.

Tatsächlich vorhandenes Kapital

Die Reserve des Sterbekassenfonds beträgt mit € 20,7 Mio. mehr als das 20-fache der gesetzlichen Mindestreserve.

Das verteilbare Kapital ergibt sich aus diesem Betrag abzüglich der vom Kammertag festgelegten Rückstellungen. Zur Verteilung kommen somit € 19,5 Mio.

Die erfolgreiche Veranlagungsstrategie der Wohlfahrtseinrichtungen war somit nicht nur ein Vorteil bei der Verhandlung der Überleitung sondern kommt nun auch den Mitgliedern des Sterbekassenfonds direkt zugute.

Auszahlungsmodell

Beiträge zum Sterbekassenfonds

Der Sterbekassenfonds wurde über die gesamte Dauer seines Bestandes als Altersklassensystem geführt. Die Beitragshöhe im Verhältnis aller Beiträge zueinander war somit abhängig vom Eintrittsalter, je später der Beitritt desto höher die Beiträge. Diese Verhältniszahlen sind als Umlagenfaktoren in § 24 Abs. 5 StWE geregelt. Das grundlegende Beitragsniveau (in ATS und ab 2002 in Euro) war jährlich vom Kammertag festzulegen.

Die Einstufung in eine bestimmte Altersklasse richtete sich nach dem Eintrittsalter und blieb bis zum Ende der Teilnahme (durch Ableben) unverändert. Daraus ergibt sich auch die Periode der Teilnahme ab dem Beginn der Kammermitgliedschaft.

Ermittlung des prozentuellen Anteils am Vermögen

Als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Anteils am Vermögen werden die Beiträge jedes Mitglieds für die Dauer seiner verpflichtenden bzw. freiwilligen Teilnahme am Sterbekassenfonds herangezogen.

Diese kalkulatorischen Beiträge werden im aktuellen Statut in § 46 in Tabellenform nochmals kundgemacht.

Vereinfacht gesagt: die Summe der individuellen Beiträge wird durch die Gesamtsumme der Beiträge aller Mitglieder dividiert und ergibt so den individuellen Prozentanteil am Vermögen.

In Zwischenschritten sind die Aufwertungen („Verzinsung“) der Beiträge und Faktoren aus dem Sterblichkeitsrisiko zu berücksichtigen.

Aufwertung der Beiträge

Die Beitragswerte aus den Tabellen der einzelnen Jahre werden vom Beitragsjahr bis zum 31.12.2013 mit der Sekundärmarktrendite (SMR) aufgewertet.

Für die Jahre vor der Kundmachung der SMR wird eine der SMR möglichst nahe kommende Aufwertung angesetzt. Auch diese Werte werden im Statut in § 45 kundgemacht.

Versicherungsmathematische Risikofaktoren

Die Summe aus den jährlich aufgewerteten, kalkulatorischen Beiträgen ist um den Risikoabschlag der maßgeblichen Altersklasse (§ 44) für im Umlageweg geleistete Sterbegelder als Ergebnis des Sterblichkeitsrisikos abzumindern.

Die Summe der individuellen Beiträge wird durch den individuellen Abschlagsfaktor für die persönliche Altersklasse abgemindert. Diese Abschläge betragen 55,89% bis 57,53%.

Die Summe der Beiträge aller Mitglieder wird durch den gewichteten durchschnittlichen Abschlagsfaktor aller Altersklassen abgemindert. Der gewichtete durchschnittliche Abschlag beträgt gerundet ca. 56,01%.

$$\frac{\text{Summe individuell maximal minus } 57,53\%}{\text{Summe aller Beitragszahler } \varnothing \text{ minus } 56,01\%} = \text{maximal minus } 3,46\%$$

Diese Risikofaktoren ergeben somit einen versicherungstechnischen Ausgleich zwischen den Altersklassen und können den persönlichen Anteil am Vermögen und damit den Auszahlungsbetrag um maximal + 0,27% bzw. - 3,46% verändern. Die Bandbreite zwischen den Altersklassen beträgt somit gerundet +/- 1,9%.

Höchstgrenze der Auszahlung

Der auszuzahlende Betrag ist mit der Höhe der bisherigen Leistung des Sterbekassenfonds von EUR 12.064,05 begrenzt.

Ermittlung des Anteils in Euro

Der an das jeweilige Mitglied auszuzahlende Betrag ergibt sich aus der Multiplikation des ermittelten Anteiles am Vermögen in Prozent mit dem Vermögen, das im Kammertag am 31.12.2013 mit € 19,5 Mio. festgelegt wurde.

Höhe der Auszahlung

Die nachfolgende Tabelle ist zur Information und soll einen Überblick geben, in welcher Höhe die Auszahlungen erwartet werden können.

Die Tabelle basiert auf der Altersklasse 38, dies entspricht dem durchschnittlichen Eintrittsalter.

Jahrgang	Jahre Teilnahme	Betrag durchschnittlich	Jahrgang	Jahre Teilnahme	Betrag durchschnittlich
1920	56	€ 8.590	1948	28	€ 3.210
1921	55	€ 8.450	1949	27	€ 3.000
1922	54	€ 8.300	1950	26	€ 2.800
1923	53	€ 8.150	1951	25	€ 2.650
1924	52	€ 8.000	1952	24	€ 2.450
1925	51	€ 7.800	1953	23	€ 2.300
1926	50	€ 7.600	1954	22	€ 2.150
1927	49	€ 7.450	1955	21	€ 2.000
1928	48	€ 7.300	1956	20	€ 1.800
1929	47	€ 7.150	1957	19	€ 1.650
1930	46	€ 7.000	1958	18	€ 1.500
1931	45	€ 6.800	1959	17	€ 1.300
1932	44	€ 6.600	1960	16	€ 1.100
1933	43	€ 6.450	1961	15	€ 950
1934	42	€ 6.300	1962	14	€ 850
1935	41	€ 6.100	1963	13	€ 750
1936	40	€ 5.850	1964	12	€ 650
1937	39	€ 5.650	1965	11	€ 600
1938	38	€ 5.400	1966	10	€ 550
1939	37	€ 5.200	1967	9	€ 450
1940	36	€ 5.000	1968	8	€ 400
1941	35	€ 4.750	1969	7	€ 350
1942	34	€ 4.500	1970	6	€ 300
1943	33	€ 4.250	1971	5	€ 250
1944	32	€ 4.050	1972	4	€ 200
1945	31	€ 3.850	1973	3	€ 150
1946	30	€ 3.550	1974	2	€ 100
1947	29	€ 3.400	1975	1	€ 50

Zeitplan**Kundmachung des Statuts**

Im ersten Schritt muss das vom Kammertag am 31.10.2014 beschlossene Statut kundgemacht werden. Die Kundmachung in den Amtlichen Nachrichten liegt dieser Ausgabe der WE-Aktuell bei.

Beschlussfassung und Ausstellung der Bescheide

Die Berechnungen für die Bescheide konnten natürlich schon vor dem Kammertag vorbereitet

werden, für die Fertigstellung der Berechnungen musste aber die Erlassung des Statuts abgewartet werden. Im nächsten Schritt ist für den 14.11.2014 die Beschlussfassung über die 7.800 Bescheide im Kuratorium vorgesehen, danach können die Bescheide ausgestellt und elektronisch signiert werden.

Versand und Zustellung der Bescheide

Für die Ausstellung der Bescheide wurde der kürzestmögliche Zeitplan erstellt, um das Ziel zu erreichen, dass die Bescheide Ende November fertig sind.

Wenn technisch alles wie geplant klappt, sollte das auch gelingen.

Auszahlung mit einem Einmalbetrag

Das vom Kammertag beschlossene Statut ermöglicht nun die Auszahlung des Anteils am Sterbekassenfonds mit einer einzigen Überweisung.

Die Auszahlung kann nach Rechtskraft der Bescheide erfolgen. Welche Bescheide rechtskräftig sind, nimmt durch die hohe Anzahl doch nennenswerten Verwaltungsaufwand in Anspruch.

Wie lange das dauert hängt davon ab, ob es Rechtsmittel gegen die Bescheide geben wird und wenn ja, wie viele.

Derzeit wird angenommen, dass ab März/April 2015 die Auszahlung vorgenommen werden kann.

Teilzahlungen auf Antrag

Bis 31.01.2015 kann eine Auszahlung in zwei Teilbeträgen beantragt werden, um den für die Einkommensteuer relevanten Zufluss auf 2015 und 2016 aufzuteilen. Der Antrag ist mit dem Formular zu stellen, das als Beilage zu den Amtlichen Nachrichten kundgemacht wurde.

Steuerpflicht

Die Auszahlung unterliegt der Einkommensteuer, da auch die Beiträge zum Sterbekassenfonds steuerlich absetzbar waren.

Impressum:

Medieninhaber, Herausgeber: Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, alle 1040 Wien, Karlsgasse 9, 4. Stock, Tel.: 01/5055807/76, Fax 46
www.archingwe.at; DVR 0017761
Redaktion: 1040 Wien, Karlsgasse 9, 4. Stock
Hersteller: Druckerei Berger, Horn
Verlags- und Herstellungsort: Wien

Offenlegung gem. § 25 MedG:

Medieninhaber: Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, Körperschaft öffentlichen Rechts, 1040 Wien, Karlsgasse 9, 4. Stock.
Unternehmensgegenstand: Berufsvertretung der staatlich befugten und beeideten ZiviltechnikerInnen.

Grundlegende Richtung: Informationen der Wohlfahrtseinrichtungen für Ziviltechnikerinnen und Ziviltechniker über die Wohlfahrtseinrichtungen und damit verbundene Themenstellungen.

Auflage: 9500; Redaktionsschluss: 31.10.2014
Ausgabe Oktober 2014

Gestaltung&Layout: B. Wisleitner